



>> Das HanseLexikon im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer des Hanselexikons,

der Hansische Geschichtsverein e.V. stellt schrittweise die Artikel des HanseLexikons zur freien Ansicht in das Internet. Bitte beachten Sie das Urheberrecht der jeweiligen Autoren und zitieren die Artikel wissenschaftlich korrekt.

Wir empfehlen folgende Zitierweise:

Oestmann, Peter, Art. **Lübisches Recht**, in: Hansischer Geschichtsverein (Hrsg.), HanseLexikon (HansLex), 2014, URL: www.hanselexikon.de/pdf/HansLex_Luebisches_Recht_Oestmann.pdf (letzter Aufruf: 1.12.2014).

Mit freundlichen Grüßen,

das Redaktionsteam

Lübisches Recht. Das L. war neben dem sächsischen Recht eines der wichtigsten deutschen Partikularrechte im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Nach einer von W. Ebel vorgeschlagenen Einteilung bezeichnet L. die gemeinsamen Rechtsgewohnheiten im gesamten lübischen Rechtskreis. Demgegenüber war das Lübecker bzw. lübeckische Recht das innerhalb der Reichsstadt Lübeck geltende Recht, auch wenn es auf andere Städte nicht ausstrahlte. V.a. in der frühen Neuzeit vergrößerten sich die Unterschiede zwischen den einzelnen Städten. Das lag nicht zuletzt an den vielfach erlassenen Policeyordnungen. Der Ursprung des L. ist nicht restlos geklärt. Nach ältesten Privilegien lehnte sich das L. ursprünglich an das Soester Recht an. Vermutlich haben westfälische Siedler bei der Neugründung der Stadt 1158/59 ihre angestammten Rechtsgewohnheiten beibehalten. Schon vor 1200 scheint aber L. zu einem feststehenden Begriff geworden zu sein. Ab dem 13. Jh. sind Stadtrechtsaufzeichnungen überliefert, zunächst in lateinischer, dann in mittelniederdeutscher Sprache. Das revidierte Stadtrecht von 1586 erschien in hochdeutscher Sprache und war die umfangreichste und zugleich letzte hoheitliche Fassung des gesamten L. Besondere Bedeutung für das L. besaß der Rat der Stadt Lübeck. Er prägte nicht nur das Willkürrecht der Stadt, sondern war zugleich Obergericht der Stadt Lübeck sowie Oberhof für die Städte des lübischen Rechtskreises. Zur Blütezeit des L. gingen über 100 Städte in Lübeck „zu Haupte“, von Schleswig-Holstein über Mecklenburg, Pommern bis hin ins Baltikum (Reval). Oftmals erhielten Neugründungen das L. ausdrücklich als Stadtrecht verliehen. Ob der Rechtszug nach Lübeck eine deutschrechtliche Urteilsschelte oder bereits eine mehrstufige Appellation darstellte, ist streitig. Jedenfalls nahm der Lübecker Rat nur Anfragen an, zu denen ein auswärtiges Gericht bereits eine Entscheidung vorbereitet hatte. Die Ratsurteile sind bis 1550 erschlossen und zeigen eine weitgehend stabile Spruchstätigkeit über lange Zeiträume. Im Gegensatz zum sächsischen Recht, das in der Fassung des Sachsenspiegels (ca. 1220/35) zahlreiche ländliche Rechtsgewohnheiten bewahrte, war das L. reines Stadtrecht und offenbar besonders gut auf die Bedürfnisse von Kaufleuten, Seefahrern und Händlern zugeschnitten. Recht früh ging das L. vom angestammten Leumundseid zu einem rationalen Beweisverfahren mit Zeugen und Urkunden über. Auch die sog. Prozessgefahr des angeblich formstrengen mittelalterlichen Rechts war im L. unbekannt. Gut erforscht ist inzwischen das Familiengüterrecht. Eltern und Kinder saßen zusammen in einer Gütergemeinschaft (*were* bzw. *samende*). Ihnen stand das Familienvermögen gesamthänderisch zu. Das führte zu zahlreichen Besonderheiten im Erbrecht und im Ehegüterrecht. In der zweiten Hälfte des 16. Jh. geriet die Autorität des L. in eine Krise. Die erstarkende Landesherrschaft in den Territorien versuchte, den Rechtszug nach Lübeck abzuschneiden und landeseigene Obergerichte zu gründen. Zudem beschleunigte die Rezeption des römischen Rechts die inhaltlichen Veränderungen im Privatrecht und Prozessrecht. Die Stadtrechtsfamilie schrumpfte zunehmend zusammen, doch ist die Oberhoftätigkeit des Lübecker Rates bis ins 18. Jh. bezeugt. Durch die Unterwerfung unter das 1495 gegründete Reichskammergericht gab es nun allerdings förmliche Rechtsmittel gegen Ratsurteile. Zudem haben seit dem späten 16. Jh. auswärtige Juristenfakultäten im Wege der Aktenversendung Urteile zum L. gesprochen. Begleitet war dieser Wandel vom Aufschwung einer beeindruckenden eigenen Partikularrechtswissenschaft vom L. Ihr wichtigster Vertreter war David Mevius, seit 1653 Vizepräsident des schwedischen Tribunals in Wismar. Im 19. Jh. setzte die rechtshistorische Erforschung des älteren L. ein, oftmals betrieben von Mitgliedern des 1820 in Lübeck gegründeten Oberappellationsgerichts für die

vier freien Städte Deutschlands. Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs endete zum 1.1.1900 die über 700-jährige Tradition des L.

Peter Oestmann

Lit.: Das Alte L., J. F. Hach, 1839; Das mittelniederdeutsche Stadtrecht von Lübeck nach seinen ältesten Formen, G. Korlén, 1951; Lübecker Ratsurteile I-IV, W. Ebel, 1955-67; Lübecki õiguse Tallinna koodeks 1282, T. Kala, Tallinn 1998 (deutscher Text); W. Ebel, L., 1971; W. Amelsberg, Die „samende“ im L., 2012.